

Aufendienststelle

Mosbach (Baden)

№ 1397/38

Mosbach, den 23. April 1938.

Betrifft: Anzeige gegen Johannes G e b e r t, katholischer Pfarrer aus Osterburken, wegen Verg.nach § 2 Ges. vom 20.12.34.

Vorgang: Ers.des Herrn Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Mannheim vom 4.4.38 Az.Nr. 7 Js.23/38.

Johannes G e b e r t,

katholischer Pfarrer, wohnhaft in Osterburken, zur Sache nochmals gehört, gab an:

" Das Schreiben vom Pius XI (Papst), das mir vorgelegt wurde, erkenne ich wieder. Dasselbe habe ich in der Woche vorm Palmsonntag von Freiburg erhalten. Dieses Rundschreiben habe ich in der Kirche in Osterburken nicht verlesen. An jenem Sonntag den 21.3.37 war ich in Buchen oder in Walldürn. Jn Osterburken habe ich mich bestimmt nicht aufgehalten. Das Schreiben wurde von meinem Vertreter Pfarrer E b e l aus Lembach/Bonndorf in Osterburken verlesen. Jn Buchen oder in Walldürn wo ich mich in jenem Sonntag aufgehalten habe, habe ich auch dieses Schreiben nicht verlesen. Jn den beiden Gemeinden war ich dienstlich.

Gend.Meister aus Osterburken (Kreuzwieser) war in jener Zeit öfters in meiner Wohnung und hat mir etwas eröffnet. Ob er auch am 20.oder21.März 1937 bei mir war, kann ich heute nicht mehr bestimmt angeben. Die Möglichkeit kann bestehen, dass der Gend.Meister Kreuzwieser bei mir war und hat mir eröffnet, dass das Rundschreiben vom Pius XI (Papst) für die Verbreitung verboten ist. Bestimmt an diese Eröffnung kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Bei diesen Eröffnungen

Geheim

musste ich nie etwas Unterschreiben. Soviel ich mich noch erinnern kann, war mir nicht bekannt, dass die Verbreitung dieses Schreibens für die Öffentlichkeit verboten ist oder verboten sei.

Es ist richtig, dass ich Josef W e b e r aus Osterburken einmal als er zu mir kam, ein Schreiben gegeben hatte. Was das für ein Schreiben war, kann ich heute mit bestem Willen nicht angeben. Ich kann mich bestimmt nicht mehr erinnern, um welches Schreiben es sich bei W e b e r gehandelt hat. Auch kann ich nicht angeben, wann ich ihm einmal ein Schreiben ausgehändigt habe. Es kann im Februar, März oder April oder in einem anderen Monat im Jahre 1937 gewesen sein.

A.m.V. Ich kann nur immer und immer wieder angeben, dass ich nicht mehr weiss, was für ein Schreiben ich W e b e r im Frühjahr 1937 zum Lesen gegeben habe.

A.V., dass W e b e r angibt, dass er das Rundschreiben vom Pius XI (Papst) vom Pfarrer G e b e r t aus Osterburken zum Lesen erhalten hat.

Welches Schreiben ich ihm damals gegeben habe, kann ich mich, wie schon oft angegeben, nicht mehr erinnern."

v. g. u. u.

Gebert

Unterschrift:

Pfarrer G e b e r t wurde auf das Rathaus in Osterburken vorgeladen und dort vernommen. Bei der Einvernahme war Gend. Hauptw. H ö s s l e anwesend. Gebert gab nicht zu, dass er das fragliche Rundschreiben W e b e r ausgehändigt hatte. Seine sämtliche Angaben waren immer, er kann sich heute nicht mehr erinnern. Durch diese Angaben versucht er bestimmt sich von der Sache loszusagen.

Hössle sowie Unterzeichner haben vom Pfarrer Gebert während der Einvernahme den Eindruck bekommen, dass seine Angaben von Anfang bis Ende erfunden und gelogen sind. Obwohl er nach unserer Ansicht heute noch weiss, welches Schreiben er W e b e r damals zum Lesen ausgehändigt hatte.

Bis heute hat man in Osterburken den Pfarrer G e b e r t mit dem deutschen Gruss noch nie Grüssen sehen. Als er auf das Rathaus kam und wieder wegging, hat er den deutschen Gruss uns nicht erwidert. Wir haben ihm den Gruss laut zu verstehen gegeben. Nach Rücksprache mit Gend. Meister Kreuzwieser hat dieser dem Pf. Gebert am 20. oder 21. 3. 37 das Verbreitungsverbot eröffnet. Kosten: 7,45 RM.

Kreuzwieser
Krim. Oberassistent a. D.

Staatsanwaltschaft
MANNHEIM
Eing 24 APR 1938 V
Tgb: Nr.

B e s c h l u s s.

An den Herrn Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht

M a n n h e i m

zu übersenden.

Mosbach, den 23. April 1938.

Geheime Staatspolizei
Aufgehörte Stelle
Mosbach (Baden)

Kreuzwieser
Dienststellenleiter

Mannheim, den 25. Mai 1938

- B -

1. Das Verfahren wird gem. § 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 30.4.38 (RGBl. I S. 433) eingestellt, da der Beschuldigte keine höhere Strafe - Gesamtstrafe - als 6 Monate Gefängnis zu erwarten hat.

2. Reg. Austrag.

3. Amnestieübersicht.

4. Nachricht von 1

a) dem Beschuldigten - ohne Gründe-

b) der Geh. Staatspolizeileitstelle Karlsruhe

c) der Geh. Staatspolizei Außendienststelle Woblfang
Grenspolizeikom.

~~d) dem Anzeiger - AS -~~

~~5. Rückgabe der Befehle. An Schriftstücken in 1. roten Umschlag in Briefkasten Woblfang.~~

6. Bericht an den Herrn RJM. in Berlin - 3 fach - über den Herrn Generalstaatsanwalt in Karlsruhe mit Abschr. für diesen:

- in Nachgang zum Antrag
Bericht vom 10. 1. 1938. gen. AV. des
RJM. v. 2.5.38 (4250 IIa^d 756) D.J. S. 696 Ziff. III 5
Abs. 1 -

Das Verfahren habe ich heute gem. § 2 Ziff. 2 des Ges. über die Gewährung von Straffreiheit vom 30.4.38 (RGBl. S. 433) eingestellt.

7. Bericht an den Herrn Min. d. Kultus u. Unterrichts in Karlsruhe wie Ziff. 6 letzter Absatz.

8. Weglegen (1944).

gef. am 16. 6. 1938 Der Oberstaatsanwalt
ab zur Post am 17. 6. 1938 als Leiter der Zustellungsbehörde beim Sondergerichte

I.V. 